



Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tulfes

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Tulfes in der Sitzung vom 14.12.2021 nachstehende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Tulfes einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerverordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem/der Hundehalter/-in. Vermag dieser/diese den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er/sie zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Österreichs bereits versteuert wird. Überschreitet die Probe- oder Pflegehaltung den Zeitraum von insgesamt 2 Monaten pro Jahr, so ist die Hundesteuer nach § 2 zu entrichten. Ist der Hund bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuert, wird für gegenständlichen Zeitraum die bereits entrichtete Steuer angerechnet.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist pro Jahr € 76,10.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für jeden Hund € 152,10.

- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, erfolgt keine teilmäßige Rückzahlung der bezahlten Hundesteuer. Der/Die Halter/-in des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.01., erste Quartalsvorschreibung, jeden Jahres.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Tulfes einen Hund erwirbt oder mit einem Hund neu zuzieht oder einen zugelaufenen Hund hält, hat diesen binnen einer Woche nach der Erwerbung oder nach dem Zuzug oder nach dem Zulaufen bei der Gemeinde anzu-melden.
- (2) Jeder Hund, welcher abgegeben wurde oder verstorben ist, muss spätestens inner-halb einer Woche nach dessen Abgang abgemeldet werden.
- (3) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/-in, Haushaltsvorstand/-ständin, Betriebslei-ter/-in sowie der/die Hundehalter/-in oder deren Stellvertreter/-in ist zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6

Hundesteuermarke

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung von der Gemeinde eine entgeltliche Hunde-steuermarke ausgehändigt.

(2) Außerhalb des Hauses und der umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: 30.12.2021